

VERORDNUNG

über das Verbot des Taubenfütterns

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat am 2.5.1984, TOP 11, beschlossen, den Beschluss des Gemeinderates vom 27.7.1977, TOP 12, zu ändern, sodass er wie folgt zu lauten hat:

„ Gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Im Ortsgebiet von Schwaz (innerhalb der Ortstafeln) ist das Füttern von Tauben zur Vermeidung ihrer weiteren Zuwanderung und Vermehrung ausnahmslos verboten.

§ 2

Übertretungen nach § 1 dieser ortspolizeilichen Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu (*umgerechnet*) € 363,36 oder mit Arreststrafe bis zu 3 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft. „